

Kempten, 27.07.2006

Mandantenrundsreiben

Aktuelle Steuerrechtsänderungen Zu erwartende Steuerrechtsänderungen im Jahr 2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

gestatten Sie mir im Folgenden Ihnen wichtige aktuelle Steuerrechtsänderungen, sowie zu erwartende Steuerrechtsänderungen ab dem Jahr 2007 nahe zu bringen:

I. aktuelle Steuerrechtsänderungen

1. Erhöhung der pauschalen Abgabe für geringfügig entlohnte Beschäftigte (Minijobs bis 400 €)

Ab dem 1. Juli 2006 sind für die sogenannten Minijobs anstelle der bisherigen 25 %igen Abgabe 30 % pauschal an die Deutsche Rentenversicherung/Knappschaft in 45115 Essen zu entrichten.

Beachten Sie, dass darüber hinaus noch die Umlage U2 und ggf. die Umlage U1 an die Minijobzentrale zu entrichten ist.

Paradoxerweise ist die Umlage U2 zu entrichten, in der Praxis wird aber aus einem Minijobverhältnis regelmäßig keine Zahlung geleistet, sofern sich ein Arbeitnehmer künftig in Mutterschutz befindet.

Ich erlaube mir hierbei den Hinweis auf die Möglichkeit einer kurzfristigen Beschäftigung, die in einem Zeitraum von 2 Monaten 50 Arbeitstage nicht überschreiten darf.

Wird eine solch kurzfristige Beschäftigung gewählt ist diese sozialversicherungsfrei.

Die Lohnsteuer wird regelmäßig normal abgerechnet über eine Lohnsteuerkarte.
Diese kurzfristige Beschäftigung bietet sich vor allem für Ferienarbeiter an, die dann für die Unternehmer günstiger kommen als Minijobarbeitsverhältnisse.

Beachten Sie bitte, dass auch kurzfristig Beschäftigte, obwohl sie keine Sozialabgaben entrichten müssen, bei der Rentenversicherung, bzw. Knappschaft sozialversicherungstechnisch gemeldet werden müssen.

2. Betriebsveranstaltungen

Wie bisher, kann ein Arbeitgeber 2 x jährlich eine Betriebsveranstaltung durchführen, bei welchen pro Mitarbeiter ein Höchstbetrag von 110 €ausgegeben werden kann.
Sofern der Mitarbeiter Familienangehörige mitbringt, gilt die 110 €Grenze für den Mitarbeiter und seine Familienangehörigen zusammen.

Der BFH hat nun entschieden, dass es sich auch um mehrtägige Veranstaltungen handeln darf.
Wird die 110 €Grenze jedoch überschritten, sind die gesamten Aufwendungen lohn- und sozialversicherungspflichtig.

Problematischerweise muss diese Aufwendung dann meistens Jahre später, festgesetzt im Rahmen einer Betriebsprüfung, der Arbeitgeber tragen. Deshalb empfiehlt es sich mit den Mitarbeitern eine Vereinbarung zu treffen, dass sie einen 110 €übersteigenden Betrag selber durch Barzahlung oder Kürzung des Nettolohnes tragen.

Diese Vereinbarung sollte aber zeitnah erfolgen, da beispielsweise eine Vereinbarung auf welcher ein mittlerweile ausgeschiedener Arbeitnehmer nicht unterschrieben hat, ein Indiz dafür ist, dass sie im Rahmen einer Betriebsprüfung nachgeschrieben wurde!

Musterformulierung

Überschreiten die auf den Arbeitnehmer entfallenen Zuwendungen, die der Arbeitgeber anlässlich der Betriebsveranstaltung am gewährt, den Betrag von 110 € ist der Mehrbetrag vom Arbeitnehmer durch Barzahlung oder Kürzung des Nettolohnes im Rahmen der nächsten Lohnabrechnung nach Kenntnis des Übersteigens zu erbringen.

3. PKW's im Betriebsvermögen

Für GmbH-Mitarbeiter und Angestellte in Personengesellschaften oder Einzelunternehmen hat sich die Rechtslage nicht geändert.

Unternehmer in Einzelunternehmen oder Personengesellschaften müssen seit dem Jahr 2006, sofern Sie weiterhin ihren privaten Nutzungsanteil über die 1%Regel ermitteln wollen und nicht über ein Fahrtenbuch, gegenüber dem Finanzamt glaubhaft machen, dass sie das Fahrzeug zu mindestens 50% betrieblich nutzen.

Eine Glaubhaftmachung kann in der Weise erfolgen, dass anhand von TÜV- oder Reparaturbelegen die Jahresfahrleistung glaubhaft gemacht wird und dann betriebliche Fahrten, hierzu gehören in diesem Fall auch die Fahrten Wohnung – Arbeitsstätte, Fahrten zu Fortbildungen, regelmäßige Fahrten zu weiteren Betriebsstätten, regelmäßige Fahrten zu Geschäftspartnern, etc., glaubhaft gemacht werden.

Sofern diese Glaubhaftmachung scheitert, ist es unumgänglich, dass für einen repräsentativen Zeitraum (wir gehen derzeit davon aus, dass ein Zeitraum von 3 Monaten ausreichend ist) Aufzeichnungen über alle betrieblichen Fahrten getätigt werden.

Sofern eine 50%ige betriebliche Nutzung nicht glaubhaft gemacht werden kann, kann der PKW bei einer mindestens 10%igen betrieblichen Nutzung weiter dem Betriebsvermögen zugeordnet werden. Die Anwendung der 1% Regel zur Abgeltung der Privatfahrten ist dann aber nicht

zulässig. Es hat eine Aufteilung in der Weise zu erfolgen, dass dann in jedem Fall mehr als 50 % der PKW-Aufwendungen als private Nutzungsentnahme versteuert werden muss.

4. Führen eines Fahrtenbuches

Zum Nachweis der betrieblichen Fahrten oder zur Vermeidung der 1%Regel kann ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt werden.

Nach neuer BFH-Rechtsprechung sind an das Fahrtenbuch folgende Anforderungen geknüpft:

1. Datum und Kilometerstand zu Beginn und Ende der Fahrt
2. Ziel und Name des Geschäftspartners
3. Zweck der Reise
4. Das Fahrtenbuch muss zeitnah in geschlossener Form mit fortld. Kilometerstand geführt werden, so dass nachträgliche Änderungen als solche erkennbar sind.

Nicht zulässig:

Ein Fahrtenbuch in Form einer Exceltabelle oder als lose Blattsammlung.

Bitte beachten Sie, dass insbesondere aufgrund der neuen Voraussetzung einer zeitnahen Führung eines Fahrtenbuches damit zu rechnen ist, dass sich die Finanzämter Fahrtenbücher künftig kurzfristig vorlegen lassen. Hierbei dürfte es dann schwierig werden, noch nicht eingetragene Fahrten in größerem Umfang nachzuschreiben.

Beachten Sie bitte, dass ein vorsätzlich falsch geschriebenes Fahrtenbuch, ebenso wie eine gänzlich fehlende Besteuerung der Privatfahrten, den Tatbestand der Steuerhinterziehung erfüllen!

5. Reisekosten

Der BFH hat in einem aktuellen Urteil entschieden, dass Reisekosten auch dann abgezogen werden können, wenn private Reiseinteressen vorhanden waren, die aber nicht den Schwerpunkt der Reise gebildet haben.

Anhaltspunkt soll sein, dass an allen Reisetagen, wie an normalen Arbeitstagen, also 7-8 Stunden, eine betriebliche oder Einkünfte bezogene Tätigkeit ausgeübt worden ist.

Die Verwendung der freien Zeit ist unerheblich.

Der BFH ist damit von der strengen Vorgabe abgewichen, dass Reisen keine private Mitveranlassung haben können.

Allerdings bleibt es nach wie vor dabei, dass ein anschließender Urlaub an die Geschäftsreise zur Versagung des Betriebsausgabenabzuges führt!

6. Private Kinderbetreuungskosten

Seit dem Jahr 2006 sind 2/3 der Kinderbetreuungskosten, aber höchstens 4000 €abzugsfähig.

Dies gilt für Kinder unter 14 Jahre, wenn bei zusammen lebenden Eltern beide erwerbstätig sind, oder ein allein erziehender Elternteil erwerbstätig ist.

Sofern bei zusammen lebenden Eltern nur einer der beiden Eltern erwerbstätig ist, gilt die Abzugsmöglichkeit nur für Kinder zwischen dem 3. und dem 5. Lebensjahr.

Beachten Sie bitte, dass Aufwendungen für Unterricht (Schulgeld, Nachhilfeunterricht und Fremdsprachenunterricht), sowie Musikunterricht oder Computerkurse und Sportmitgliedschaften nicht zu den Kinderbetreuungskosten gehören. Zu den Kinderbetreuungskosten gehören aber die Hausaufgabenbetreuung. Kinderbetreuungskosten sind nur abzugsfähig sofern eine Rechnung oder ein Gebührenbescheid und ein Überweisungsbeleg vorhanden ist.

Barzahlungen sind nicht abzugsfähig!

7. Haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen an einem Gebäude

Die Abzugsfähigkeit von haushaltsnahen Dienstleistungen (20% der Arbeitskosten ohne Material, höchstens 600 €) wurden um Handwerksleistungen an einem Gebäude erweitert.

Für Handwerksleistungen an einem Gebäude, wenn es sich im Eigentum befindet oder angemietet wird, sind nochmals 20% der Arbeitskosten, höchstens 600 € abzugsfähig. Dies gilt für alle Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen.

Dies soll nach dem Willen des Gesetzgebers auch für Leistungen eines Gärtners gelten. Voraussetzung ist auch hier, dass eine Rechnung vorhanden ist und eine Überweisung getätigt wurde.

Also Barzahlungen sind nicht begünstigt!

8. Besonderes Kirchen- und Glaubensverschiedener Ehe

Mittlerweile wird auch in Bayern ein besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe von den Landeskirchen eingefordert.

Ein besonderes Kirchgeld wird festgesetzt, wenn nur ein Ehepartner einer kirchensteuerpflichtigen Glaubensgemeinschaft angehört. In diesem Fall wird das Gesamteinkommen, also auch das Einkommen des nicht einer kirchensteuerpflichtigen Glaubensgemeinschaft angehörigen Ehepartners zur Bemessung des besonderen Kirchengeldes herangezogen.

Dies beträgt dann zwischen 96 € und 3600 € jährlich, unabhängig davon, ob der Glaubensgemeinschaft angehörige Ehepartner die gemeinsamen Einkünfte erzielt hat oder der andere Ehepartner.

Ausschlaggebend ist nur das gemeinsame Einkommen.

Gegen diese Bescheide sollte derzeit noch Einspruch eingelegt werden, da noch einige Verfahren beim Bundesfinanzhof anhängig sind, die durch die Erhebung des besonderen Kirchengeldes insbesondere eine Diskriminierung der Frauen sehen wollen.

9. Grundsteuer für eigengenutztes Wohneigentum

Das Bundesverfassungsgericht hat eine Verfassungsbeschwerde gegen die Erhebung der Grundsteuer bei eigengenutztem Wohneigentum abgelehnt.

Da derzeit kein Verfahren mehr anhängig ist, gibt es keine Möglichkeit mehr, gegen die Grundsteuer für eigengenutztes Wohneigentum Einspruch einzulegen.

10. Weitere Kontrollmöglichkeiten bei der Besteuerung von ausländischem Kapitalvermögen

Seit 02.02.2006 ist das Protokoll zum Übereinkommen über Rechtshilfe in anderen Mitgliedstaaten in Kraft getreten.

Hieraus ergibt sich als Konsequenz, dass seit dem 02.02.2006 der österreichische Staat eine Auskunftspflicht hat, wenn in Deutschland gegen einen Steuerpflichtigen ein Strafverfahren eröffnet worden ist und der Verdacht besteht, dass der Betreffende steuerpflichtige Gelder im Ausland besitzt, deren Kapitalerträge dieser nicht den Finanzbehörden gemeldet hat.

Problematisch in diesem Zusammenhang ist, dass sofern bereits ein Strafverfahren in Deutschland eröffnet worden ist, was Voraussetzung für das Auskunftsersuchen ist, eine Selbstanzeige, d. h. eine Nacherklärung der ausländischen Kapitalerträge nicht mehr möglich ist. Nach wie Vor bleibt es aber für die Sonderregelung für Belgien, Luxemburg und Österreich, dass jährliche standardisierte Mitteilungen von Kapitalerträgen nicht nach Deutschland gemeldet werden, im Gegenzug in diesen Ländern aber eine Quellensteuer erhoben wird.

Vor Eröffnung eines Strafverfahrens besteht die Möglichkeit der Selbstanzeige mit strafbefreiender Wirkung, wenn die Zinsen, welche in den letzten Jahren im Ausland, insbesondere Österreich erzielt wurden und nicht in der Steuererklärung gemeldet wurden, nacherklärt werden.

II. Änderung der Besteuerung 2007

1. Erhöhung des Regelsteuersatzes bei der Umsatzsteuer von 16 % auf 19 %

Ich weise darauf hin, dass auf die Frage ob zum Jahreswechsel der 16 %ige oder 19 %ige Umsatzsteuersatz angewandt wird, nicht das Datum der Rechnungslegung relevant ist, sondern einzig und allein das Lieferdatum, bzw. das Datum der Beendigung einer sonstigen Leistung.

Beispiele

Bei einer Lieferung im Dezember und einer Bezahlung der Rechnung im Januar bleibt es bei einem 16 %igen Umsatzsteuersatz.

Bei einem Hausbau, bei welchem im August und Dezember 2006 Anzahlungen geleistet wurden, die Bauabnahme aber im April 2007 stattfindet, muss für das gesamte Entgelt eine 19 %ige Umsatzsteuer entrichtet werden!

Bei umsatzsteuerpflichtigen Vermietungen muss ab der Januarrente die 19 %ige Umsatzsteuer entrichtet werden.

WICHTIG!

Bei laufenden Verträgen, insbesondere Mietverträgen die mit Umsatzsteuer abgeschlossen worden sind, ist es notwendig, dass diese Verträge ab dem 01.01.2007 auf 19 % umgestellt werden! Lautet bspw. der Vertrag auf Miete 1.000,00 €zzgl. 16 % USt (= 160,00 €) kann der Mieter nur 160,00 € Vorsteuer aus diesem Mietvertrag abziehen! Es ist notwendig, dass für diese Verträge ein Zusatz geschrieben wird, in dem die Nettomiete und die Höhe der Umsatzsteuer ab dem Jahr 2007 (19 % = 190,00 € für oben genanntes Beispiel) ausgewiesen wird.

2. Beruflich genutztes Arbeitszimmer

Ab 2007 wird ein beruflich genutztes Arbeitszimmer nur noch anerkannt, wenn dieses den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildet.

Dementsprechend wird das häusliche Arbeitszimmer bei Lehrern, Handelsvertretern und Richtern nicht mehr anerkannt werden.

Dies kann insgesamt zu einer Steuermehrbelastung im Jahr 2007 bis zu 595 € führen.

3. Absenkung des Sparerfreibetrages

Der Freibetrag für Zinseinkünfte und Dividendeneinkünfte, der sogenannte Sparerfreibetrag, wird von derzeit 1370 € (bei Verheirateten 2.740 €) ab dem Jahr 2007 auf 750 € (bei Verheirateten auf 1.500 €) abgesenkt.

Daraus resultiert eine Steuermehrbelastung von bis zum 295 € bei Einzelveranlagten, bzw. bis zu 590 € bei Verheirateten.

4. Beschränkung der Entfernungspauschale auf Fernpendler

Die Entfernungspauschale für die Fahrten Wohnung – Arbeitsstätte wird ab 2007 erst ab dem 21. km Wegstrecke anerkannt.

Hieraus resultiert eine Steuermehrbelastung für das Jahr 2007 von insgesamt bis zu 627 €

Familienheimfahrten werden ebenfalls erst ab dem 21. km steuerlich berücksichtigt. Bei einer doppelten Haushaltsführung können dementsprechend die Steuermehrbelastungen noch wesentlich höher werden.

5. Kürzung der Kindergeldzahlungen

Das Kindergeld wurde bei Kindern in Ausbildung bisher bis zum 27. Lebensjahr gewährt.

Ab dem Jahr 2007 wird dieses nur noch bis zum 25. Lebensjahr gewährt.

Sofern sich das Kind weiterhin bis zum 27. Lebensjahr in Ausbildung befindet, resultiert daraus eine Kürzung des Kindergeldes beim 1. und 2. Kind in Höhe von 3696 € bzw. beim 3. und jeden weiteren Kind in Höhe von 4296 €

6. Zuschlag auf die Einkommensteuer für Spitzenverdiener (Reichensteuer)

Ab 2007 werden bei Jahreseinkommen von 250.000 € bei Einzelpersonen, bzw. einem Jahreseinkommen von 500.000 € für Verheiratete, 3 % mehr an Einkommensteuer erhoben.

Der tatsächliche Höchststeuersatz mit Solidaritätszuschlag beträgt somit ca. 47,5 %.

Im Jahr 2007 gilt aber noch die Ausnahme, dass dieser Zuschlag auf die Einkommensteuer nicht für selbstständige Einkünfte, sowie für gewerbliche Einkünfte und Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft erhoben wird.

7. Elterngeld

Ab dem Jahr 2007 wird anstelle des Erziehungsgeldes für Eltern ein Elterngeld bezahlt.

Dieses soll 67 % des durchschnittlichen Nettoeinkommens aus nicht selbstständiger Arbeit und Gewinneinkünften des erziehenden Elternteiles in den 12 Monaten vor der Geburt betragen, aber höchstens 1.800 € bzw. mindestens 300 €

Einkommensgrenzen wie beim Bundeserziehungsgeld sind nicht mehr zu beachten.

Das Elterngeld wird 12 Monate gewährt bzw. 14 Monate an Alleinerziehende oder wenn bei zusammenziehenden Eltern der nicht hauptsächlich erziehende Elternteil mindestens zwei Partnermonate in Anspruch nimmt.

Nach Wunsch kann das Elterngeld über 24 bzw. 28 Monate ausbezahlt werden. In diesem Fall werden aber nur 50 % des Elterngeldes ausbezahlt auf welches Anspruch besteht.

8. Kleinbetragsrechnungen

Ab 2007 wird die Grenze für Kleinbetragsrechnungen von brutto 100,00 € auf 150,00 € angehoben. Für den Vorsteuerabzug genügen dann folgende Angaben:

- Name und Anschrift des leistenden Unternehmers
- Ausstellungsdatum
- Menge und handelsübliche Bezeichnung über Art und Umfang der Leistung
- Gesamtbetrag
- Steuersatz

III. Ursprünglich geplante, aber nicht realisierte Steueränderungen ab 2007

1. Erbschaftssteuer

Nach derzeitigem Stand der Gesetzesverabschiedung und den mündlichen Äußerungen des Finanzministers, ist eine Änderung der Erbschaftssteuer ab dem Jahr 2007, betreffend das Betriebsvermögen und die Besteuerung von Grundstücken, noch nicht geplant.

Eine große Erbschaftssteuerreform soll erst ab dem Jahr 2008 in Kraft treten.

Im Zuge dieser Reform muss damit gerechnet werden, dass Grundstücke nicht wie bisher mit dem Einheitswert, sondern mit dem Verkehrswert besteuert werden.

Die Besteuerung von Grundstücken wird sich damit voraussichtlich um 80 – 100 % erhöhen.

Es muss befürchtet werden, dass diese Änderung auch rückwirkend für alle Fälle gilt in denen noch kein Schenkungs- oder Erbschaftssteuerbescheid ergangen ist.

Bei der Übertragung von Betriebsvermögen ist derzeit noch nicht absehbar, ob die derzeitige Regelung mit einem hohen Freibetrag und der nur 60 %igen Berücksichtigung des Restbetrages bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer günstiger ist, oder die kommende Regelung, welche bei einer Betriebsübertragung eine Erbschaftssteuerstundung für 10 Jahre bei Fortführung des Betriebes vorsehen soll, sowie ein anschließender Erlass der Erbschaftssteuer.

2. Besteuerung von privaten Veräußerungsgeschäften

Private Veräußerungsgeschäfte werden derzeit nur besteuert, wenn bei Grundstücken die Anschaffung und Veräußerung innerhalb von 10 Jahren stattfindet, sowie bei Wertpapieren und andern mobilen Gegenständen die Anschaffung und Veräußerung innerhalb 1 Jahres stattfindet.

Diese Regelung soll für das Jahr 2007 noch beibehalten werden.

Ab dem Jahr 2008 ist an eine Pauschalbesteuerung in Höhe von 20-30 % des Gewinnes bei Veräußerung, unabhängig von der Besitzdauer der einzelnen Wirtschaftsgüter gedacht.

3. Änderung der Besteuerung von Kapitaleinkünften

Die Besteuerung von Zinsen und Kapitaleinkünften soll in 2007 noch gleich bleiben.

Eine Änderung soll in 2008 ähnlich wie bei den privaten Veräußerungsgeschäften erfolgen, in dem Erträge aus Kapitalvermögen mit 20-30 % pauschal besteuert werden.

Gegen die Änderung hegt sich derzeit bereits großer Widerstand, da diese Änderung der Besteuerung vor allem Geringverdiener belastet und mittlere und hohe Einkommen mit einem Durchschnittssteuersatz von über 30 % entlastet.

Sofern Sie Fragen haben zu einem oder mehreren der vorgenannten Punkte stehen wir Ihnen hierzu gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thomas Kratz
Steuerberater